



Prüfung Versicherungsrecht – FS 2020

G, Inhaber einer Gaststätte, schloss im Januar 2019 bei der V Versicherung AG eine Sachversicherung für seine Gaststätte ab. Die im Antragsformular gestellte Frage nach – in der Gastrobranche durchaus üblichen – Schutzgelderpressungen hat er dabei wahrheitsgemäss verneint. Gemäss den der Police angefügten AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Sachschäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung.

Beginnend im Sommer 2019 erhielt G im Büro seiner Gaststätte wiederholt anonyme Anrufe, in welchen sinngemäss «Schutz und Versicherung» angeboten wurde, weil immer etwas passieren könne. Nachdem G darauf nicht eingegangen war, wurde der Anrufer ab Dezember 2019 konkreter und forderte nunmehr für den angebotenen «Schutz» monatliche Zahlungen von Fr. 1'000.–. G solle sich weder an die Polizei noch an andere Personen wenden, da ihm ansonsten grosser Schaden drohe. Zur Bekräftigung seiner Forderung sagte der Anrufer, G habe beim benachbarten Lokal sehen können, was bei Nichtbezahlung passiere. Tatsächlich war einige Monate zuvor das benachbarte Lokal abgebrannt; die Ursache für den Brand konnte bisher nicht festgestellt werden.

G informierte danach seine Ehefrau über diese Anrufe, unternahm ansonsten aber nichts. In den nachfolgenden Wochen erschienen mehrmals vier Männer in der Gaststätte und äusserten mehrfach den Wunsch, G bezüglich des von ihnen angebotenen Schutzes zu sprechen. Zu einem solchen Gespräch kam es jedoch nicht. Anfang März 2020 wurde in die Gaststätte eingebrochen und Bargeld sowie technische Geräte entwendet. Dieser Schaden wurde von der V AG übernommen, wobei G die vorangegangenen Anrufe unerwähnt liess.

Bereits zwei Tage nach dem Einbruch erhielt G erneut anonyme Anrufe. Der Anrufer wies ausdrücklich auf den Einbruch hin und wiederholte mehrfach seine Zahlungsaufforderung unter Hinweis darauf, dass dies bloss ein «Vorgeschmack» dessen war, was bei Nichtbezahlung noch folgen werde.

Im April 2020 wurde am Auto von G die Heckscheibe eingeschlagen und der Lack zerkratzt, wobei dieser Schaden nicht bei der V AG versichert war. In der darauffolgenden Woche äusserte der anonyme Anrufer, G habe nun sehen können, was alles passiere, wenn er nicht bezahle. G ging auch auf diese Drohung nicht ein. Einen Monat später wurde die Gaststätte erneut von Einbrechern heimgesucht. Sie verwüsteten grosse Teile der Inneneinrichtung und entwendeten Bargeld.

In seiner Schadenmeldung an die V AG schilderte G erstmals auch die vorangegangenen Erpressungsversuche. Die V AG will wissen, ob sie den Vertrag beenden, ihre Leistung verweigern und die schon früher erbrachte Versicherungsleistung vom Einbruch im März 2020 zurückfordern kann.

Frage: Wie ist die Rechtslage?